

Hinweise für Promovierende zur Befristung von Qualifizierungsstellen

8. Januar 2020

Reguläre Vertragslaufzeit

Bei Qualifizierungsstellen aus Haushaltsmitteln beträgt an der Universität Erfurt die reguläre Befristung für das Ziel Promotion 4 Jahre und für das Ziel Habilitation 5 Jahre. Im Fall vorausgehender Beschäftigungen oder Stipendien zu Qualifizierungszwecken kann es auch zu kürzeren Vertragslaufzeiten kommen.

Die Befristung von Drittmittelstellen ist vom jeweiligen Drittmittelprojekt abhängig.

Grundlage: Richtlinie des Präsidiums „Gute Arbeit in der Wissenschaft“ (S. 4f)

Vertragsverlängerung im Einzelfall

In begründeten Einzelfällen ist auf Antrag ausnahmsweise eine Verlängerung des Arbeitsvertrags möglich, wenn das Qualifizierungsziel entgegen des ursprünglichen Zeitplans nicht innerhalb der Vertragslaufzeit abgeschlossen werden kann. Dafür werden die angegebenen individuellen Gründe geprüft. Diese können z.B. persönlicher Art sein (etwa Kinderbetreuung, schwere chronische Krankheit usw.), im Promotions-/Habitationsprojekt selbst liegen oder mit einer Mehrbelastung in anderen Arbeitsfeldern zusammenhängen. Notwendig ist ein neuer Zeitplan zum Erreichen des Qualifizierungsziels.

Den Antrag auf Weiterbeschäftigung stellt der/die Fachvorgesetzte über das Dekanat an den Präsidenten. Eine solche Vertragsverlängerung ist nur bei Haushaltsstellen möglich (sofern verfügbar/finanzierbar), nicht bei Drittmittelstellen. Der/die MitarbeiterIn hat keinen Anspruch darauf.

Grundlage: Richtlinie des Präsidiums „Gute Arbeit in der Wissenschaft“ (S. 4)

Höchstbefristungsdauer

Die beschriebene Vertragsverlängerung kann nicht über die gesetzliche Höchstbefristungsdauer von Qualifizierungsstellen hinausgehen. Diese liegt in der Promotionsphase bei 6 Jahren.

Sie verlängert sich

- bei der Betreuung von Kindern unter 18 Jahren um 2 Jahre je Kind sowie
- bei vorliegender Behinderung oder schwerer chronischer Krankheit um 2 Jahre.

Grundlage: Wissenschaftszeitvertragsgesetz (§ 2 Abs. 1 WissZeitVG)

Verlängerungsautomatik bei Unterbrechungszeiten

Die Vertragslaufzeit von Qualifizierungsstellen verlängert sich automatisch um bestimmte Unterbrechungszeiten, z.B. um Zeiten des Mutterschutzes, der Beurlaubung wegen einer anderen wissenschaftlichen Tätigkeit oder der Elternzeit. Das gilt sowohl für Haushalts- als auch für Drittmittelstellen (sofern es sich laut Vertrag um Qualifizierungsstellen gemäß § 2 Abs. 1 WissZeitVG handelt). Der/die ArbeitnehmerIn hat einen Rechtsanspruch auf die Vertragsverlängerung. Notwendig ist hierfür lediglich seine/ihre eigene Zustimmung, die er/sie dem Dezernat 2: Personal schriftlich mitteilt.

Grundlage: Wissenschaftszeitvertragsgesetz (§ 2 Abs. 5 WissZeitVG)